Änderungen in den FAQ zur Überbrückungshilfe III vom 13.04.2021 auf einen Blick:

1. Änderungen Definition Unternehmen / Soloselbständiger: zusätzlicher Stichtag 29.02.: Mitarbeiter Stichtag *29. Februar 2020 oder 31.12.2020:* Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag *29. Februar 2020 oder zum Stichtag 31.* Dezember 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen).

2. Zusätzlicher Ermittlungszeitraum Haupterwerb Januar 2020: Neu Wahlrecht: Alternativ kann für die Ermittlung des Haupterwerbes 2019, der *Januar 2020 oder* Februar 2020 herangezogen werden.

3. Klarstellung Kapitaleinkünfte im Betriebsvermögen: *Kapitaleinkünfte zählen nicht zu den Einkünften aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit.* Bezugspunkt ist das Jahr 2019.

4. *Umsatzwahlrecht bei betrieblichen Besonderheiten 2019: Antragsteller haben zudem bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit, alternative Zeiträume des Jahres 2019 heranzuziehen (vgl. 5.5 FAQ).*

5. Anhebung der maximalen Förderung auf 100%: Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von bis zu *100* % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
   - Eigenkapitalzuschuss: *Bei Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III :*
   - *Im dritten Monat 25 %*
   - *Im vierten Monat 35 %*
   - Fünfter und weiter Monate: *40 Prozent*

6. Entfernung des Verweises der Warenwertabschreibung aus Nr. 4: keine 20% Personalkostenzuschlag mehr für Warenwertabschreibung

7. *Verschiebung Hygienemaßnahmen in Nr. 15: keine 20% Personalkostenzuschlag mehr für Hygienemaßnahmen*

8. *Einschränkung (?) Beispiele Digitalisierung: (z.B.Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen, Lizenzen für Videokonferenzsysteme, erstmalige SEO-Maßnahmen, Website-Ausbau, Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten, Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen, Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.*

9. *Förderung Kassensysteme:* *Förderungsfähig sind auch Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO).*

10. *Anschubhilfe Reise-/Veranstaltungswirtschaft:* *20 Prozent der im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme als förderfähige Fixkosten*

11. *Transparenzregister reicht bei Schlußabrechnung:* *Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind. Dies gilt beispielsweise für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber für natürliche Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht zur Eintragung ins Transparenzregister nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben. Soweit die Bewilligungsstelle einen Nachweis über die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse nicht bereits im Rahmen der Antragstellung anfordert, muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Schlussabrechnung vorgelegt wird.*

12. Erweiterung des Berechtigtenkreises Veranstaltungswirtschaft: NEU: *Unternehmen und Soloselbstständige, die zum Kunsthandwerk zählen und ihre Waren vorrangig in Galerien, auf Messen oder Märkten verkaufen (z.B. Schmuckdesigner, Kunstschmiede, Herstellung von Keramikartikeln etc.).*

13. Entfall Umsatzvoraussetzung 30% Umsatzrückgang für Nachholkosten für Veranstaltungswirtschaft

12. Ausschluss *Einzelhandel von Pyrotechnik-Sonderregel:* *Die Sonderregelung gilt nicht für Unternehmen des Einzelhandels.*

13. *Anpassung Strukturveränderungen an verschobenen Gründungsstichtag*: Ausschlaggebend ist jeweils die Struktur des Unternehmens am *31. Oktober* 2020.

14. Rückwirkende Geltendmachung der Planungskosten für abgesagte Veranstaltung bis 12 Monate vor der Veranstaltung: Förderfähig sind *Kosten von* Veranstaltungen, die für den Zeitraum März bis Dezember 2020 geplant wurden. *Die Erstattung umfasst Ausfall- und Vorbereitungskosten, die* bis zu *12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums* angefallen sind.

15. Erweiterter Berechtigtenkreis Warenwertabschreibung: *Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender verderblicher Ware (z. B. Kosmetikstudios, Frisörsalons (Kosmetikprodukte) oder Gastronomie (Lebensmittel)) können die Warenwertabschreibung in Anspruch nehmen.*

16. 70%-Quote stationärer Handel nur im Einzelhandel*: Einzelhandels-Unternehmen nur, wenn diese im Vergleichsmonat in 2019 mindestens 70 % ihres Umsatzes mit stationärem Handel erzielten.*

17. Erweiterung Warenwertabschreibung um Frühlings-/Sommersaisonware: *Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können aktuelle Frühling-/Sommersaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. April 2021 eingekauft wurden und bis 31. Mai 2021 ausgeliefert wurden. Inventurstichtag für Sommersaisonware 31.12.2021*